

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

28. Ausgabe, 22. November 2022

Der Winter kündigt sich so langsam an, nicht nur mit dem vermehrten Auftreten von Gastroenteritiden und andere Infektionskrankheiten.

Aspekte der aktuellen Lage

Bei der aktuellen Energieversorgungslage seien besonders die Pflegeeinrichtungen darauf hingewiesen, dass durch Temperaturreduktion der Heizungen und bei der Erhitzung von Warmwasser sowie beim allgemeinen Wassersparen das Risiko für Infektionskrankheiten, aber auch für die Kontamination von Trinkwasser mit Legionellen und anderen Keimen, ansteigt. Tipps, wie Energieeinsparung und Trinkwasserhygiene in Einklang zu bringen sind, veröffentlicht das [Umweltbundesamt](#).

Noch ausstehende Wasserprüfungen in Ihren Einrichtungen sollten daher weiterhin regulär, ggf. aber schon jetzt, erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Sanierungsarbeiten an der Wassertrasse Ihrer Einrichtung, dem Gesundheitsamt Dresden mitzuteilen. Auch steht Ihnen das Team des Sachgebietes Umwelt- und Wasserhygiene beratend zur Seite (gesundheitsamt-umwelthygiene@dresden.de).

Frage und Antwort

Unser Aufruf, interessierende Themen mitzuteilen, wurde angenommen. Gern setzen wir das in den folgenden Newslettern fort.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Es kam die Frage auf, ob bei der Bearbeitung der Meldungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht geringere Bußgeldsätze angewendet werden könnten. Andere als die gesetzlichen Vorgaben können auch in Dresden nicht zur Anwendung kommen, der Bußgeldrahmen wurde vom Gesetzgeber vorgegeben und wird an die je-

weiligen Bußgeldtatbestände angepasst. Das Verfahren übernimmt das Ordnungsamt. Bisher wurden noch keine Bußgelder verhängt. Nach den aktuellen Informationen läuft die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum 31. Dezember 2022 aus.

Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35

Im IfSG wurde bei dessen letzter Änderung § 35 inhaltlich umgeschrieben. Die nach § 35 nun zu benennenden Personen sind nicht an das Gesundheitsamt Dresden zu melden, sondern aktenkundig in den Unterlagen der jeweiligen Einrichtung zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise der Hygieneplan sein.

Testungen

Wir wurden mehrfach über Personalengpässe und damit fehlende Kapazitäten zur Durchführung von Antigen-Schnelltests informiert und angefragt, diese zu übernehmen. Wir können Ihnen mitteilen, dass als externer Leistungserbringer für Alten- und Pflegeheime sowie Behinderteneinrichtungen für die Durchführung der Bestätigungstests bei Ausbrüchen (nicht bei Einzelfällen) nach geltender Allgemeinverfügung die Johanniter Unfallhilfe zur Verfügung steht. Ähnlich wie bei Impfangeboten können Sie unter folgenden Kontaktdaten die Durchführung von Bestätigungstestungen in Ihrer Einrichtung veranlassen: 0351-2091455 oder per E-Mail an impfteam.dresden@johanniter.de.

Gesetzliches

Seit der letzten Ausgabe des Newsletters sind mittlerweile folgende Verordnungen und Gesetze neu bzw. wieder in Kraft getreten:

Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Einreiseverordnung und die Arbeitsschutzverordnung.

Wir gehen davon aus, dass in Ihren Einrichtungen und Unternehmen jeder Mitarbeiter die Möglichkeit hat, die Inhalte dieses Newsletters zu lesen.

Dabei aufgekommene Fragen zu den in diesem Pflegenewsletter aufgeworfenen Themen können Sie uns gern jederzeit an gesundheitsamt@dresden.de stellen.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen, welche Themen in weiteren Newslettern aufgegriffen werden sollten.

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter